

**Gemeinde
Eitorf**



Pressemitteilung

Datum: 14.01.2015 Nr.:

Änderung der Richtlinien der Gemeinde Eitorf zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW)

Die Gemeinde Eitorf weist auf die erste Änderung ihrer Richtlinien zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW) hin. Hiermit wird jungen Menschen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind, der Zugang zum Erhalt einer Ehrenamtskarte erleichtert. Die aktuelle Fassung der Richtlinien lautet wie folgt:

Richtlinien der Gemeinde Eitorf vom 08.12.2014 über die erste Änderung der Richtlinien zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen(NRW) vom 04.02.2013

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung vom 08.12.2014 folgende 1. Ergänzung der Richtlinien zur Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW vom 04.02.2013 beschlossen:

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte würdigen das Land Nordrhein-Westfalen und die Gemeinde Eitorf das ehrenamtliche und freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden.

Die Ehrenamtskarte ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung. Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 1) Die Gemeinde Eitorf stellt Personen eine Ehrenamtskarte NRW aus, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich im Bereich der Gemeinde Eitorf engagieren.
- 2) Von einem besonderen Engagement ist auszugehen, wenn der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit seit wenigstens zwei Jahren nachweislich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr beträgt. Ferner können junge Menschen in der Gemeinde Eitorf eine Ehrenamtskarte erhalten, wenn sie im Besitz einer gültigen Juleica (Jugendleitercard) sind und den Nachweis erbringen, dass sie seit 6 Monaten in der Gemeinde Eitorf ehrenamtliche Tätigkeiten unabhängig von der Stundenzahl erbringen.
- 3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung von Kosten hinausgeht.
- 4) Vielfältige Bereiche für das ehrenamtliche Engagement sind möglich. Hierzu zählen z.B. Feuerwehr, Freizeit, Gesundheit, Jugendarbeit, Katastrophenschutz, Kindergarten, Kirchen, Kultur, Migration, Musik, Rettungsdienste, Schulen, Senioren, Soziales, Sport, Tierschutz und Umwelt. Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen können zusammengerechnet werden, um die in oben genannten zeitlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 5) Die ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen im Bereich der Gemeinde Eitorf erbracht werden. Es ist daher in jedem Fall durch den Träger des Angebotes (Verein, soziale Einrichtung usw.) zu bestätigen, dass sich die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf die Gemeinde Eitorf beziehen. Diese Bestätigung ist insbesondere bei Trägern von Angeboten von Bedeutung, die überregionale Angebote vorhalten oder aber ihren Sitz außerhalb des Gemeindegebietes haben und Angebote auch in Eitorf vorhalten.

§ 2

Vergünstigungen für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW

im Bereich der Gemeinde Eitorf

Bei Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW, die von der Gemeinde Eitorf oder einem Projektpartner aus NRW ausgestellt wurde, sind von der Gemeinde nach derzeitigem Sachstand folgende Vergünstigungen vorgesehen:

- a) Freie Ausleihe in der Gemeindebibliothek
- b) 50% Ermäßigung auf die Ausleihe eines E-Bikes

Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Ausweitung der Vergünstigungen ist möglich und kann auch private Unternehmen umfassen.

§ 3

Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

Die Antragstellung erfolgt mit dem den Richtlinien als Anlage 1 beigefügten Bewerbungsbogen.

Wenn ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt werden, sind mehrere Bewerbungsbögen auszufüllen.

Der Bewerbungsbogen enthält folgende Nachweise:

- 1. den zeitlichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit
- 2. den Nachweis, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeiten oder Erstattung von Kosten hinausgeht.

Der vorgenannte Nachweis ist mit Datum und Unterschrift einer für den Träger vertretungsberechtigten Person sowie der Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson und soweit vorhanden mit Stempel des Trägers des Angebotes zu versehen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird für die anspruchsberechtigte Person eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt.

Die Bearbeitung der Anträge und die Ausstellung der Ehrenamtskarten NRW sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von Partnern für weitere Vergünstigungen werden der Freiwilligen-Agentur (Eitorf) übertragen. Die Einzelheiten werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 4

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit der von der Freiwilligen-Agentur Eitorf für die Gemeinde Eitorf ausgestellten Ehrenamtskarte NRW beträgt 2 Jahre

Nach Ablauf der Gültigkeit ist ein neuer Antrag nach § 3 zu stellen.

§ 5

Kosten

Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch die Freiwilligen-Agentur Eitorf für die Gemeinde Eitorf ist kostenlos.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Eitorf, 11.12.2014

An das Amt/die Ämter

50

BESCHLUSSAUSZUG

Auszug aus der 5. Sitzung des Rates der Gemeinde Eitorf vom 08.12.2014:

öffentlich

3.4.	Änderung der Richtlinien für die Ehrenamtscard
------	--

Ohne Wortmeldungen.

Beschluss:

Nr. XIV/5/65

Der Rat beschließt, den Kreis der Empfangsberechtigten von Ehrenamtskarten in der Gemeinde Eitorf auf junge Menschen auszuweiten, wenn sie

- im Besitz einer gültigen Juleica (Jugendleitercard) sind und
- den Nachweis erbringen, dass sie seit 6 Monaten in der Gemeinde Eitorf ehrenamtliche Tätigkeiten unabhängig von der Stundenzahl erbringen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitsentscheidung bei 1 Gegenstimme (Grüne)